

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

GELTUNGSBEREICH BEB. PLAN NR. 9

Flur 2

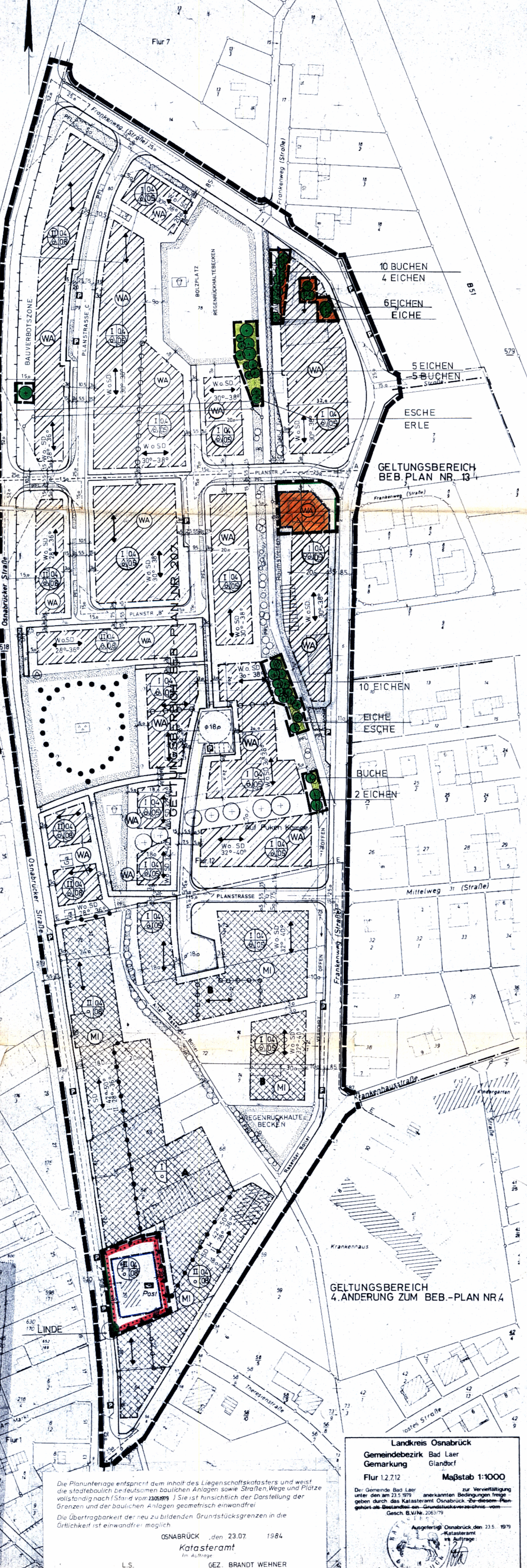
Flur 1

Flur 7

Flur 1

Flur 2

Flur 1



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

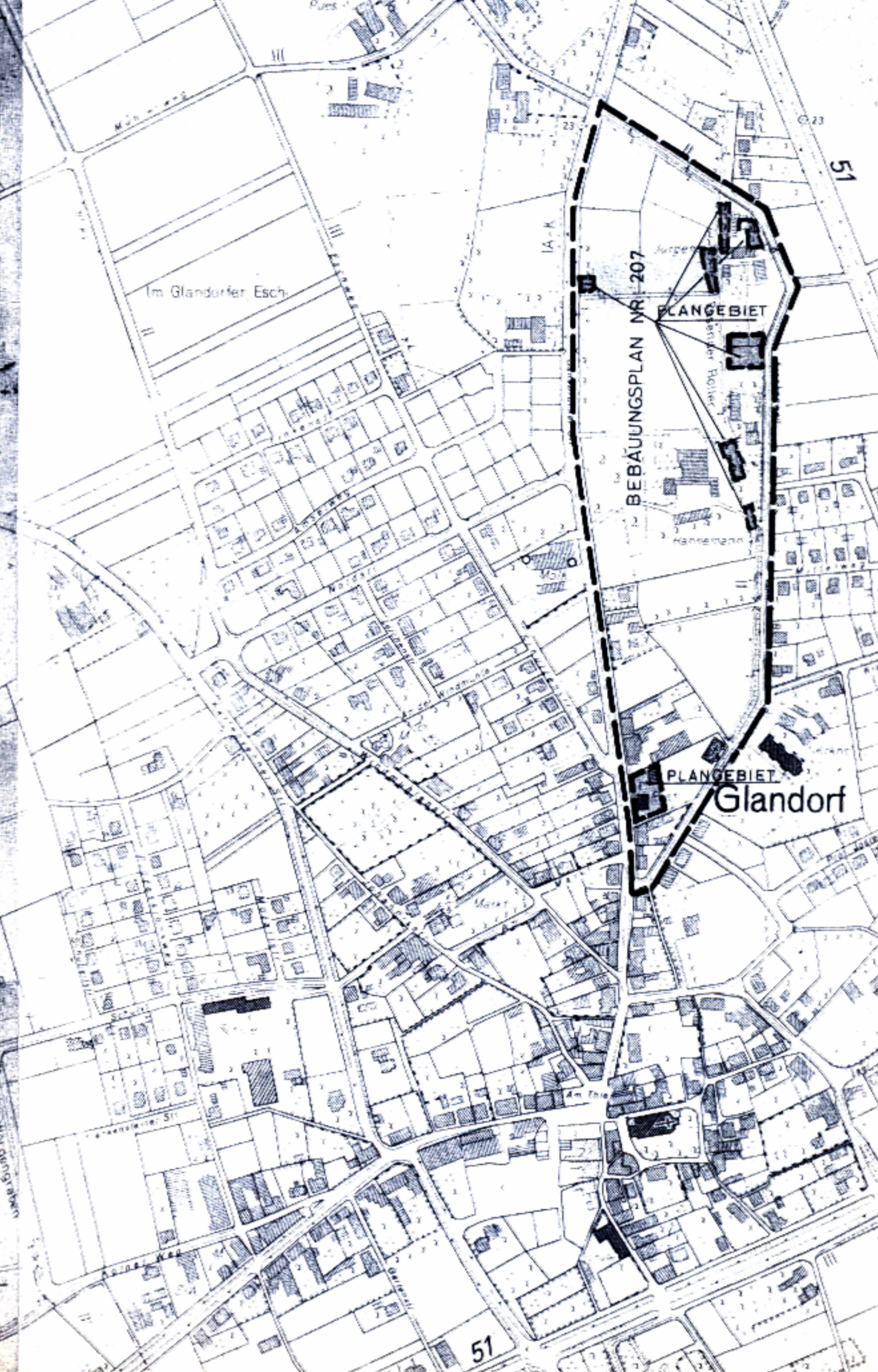
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR POST
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**
- 1 = GESCHOSSZAHL
 - 2 = BAUWEISE
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 - = OFFEN
 - △ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - ← → = STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - = BAUGRENZE
 - — — = GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - · — · — = GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG
 - · — · — · — · — = STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - · — · — · — · — · — = ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
 - △ = SICHTDREIECK (Hinweis)
 - = ERHALTENSWERTE BÄUME GEM. § 9 (1) 25 b BBAUG
 - = GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
 - = PFL. = ANPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 a BBAUG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Höhe der Gebäude in den I. Gesch. und bis II. Gesch. Gebieten darf 350 m gemessen von o.k. fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Aussenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten. Die Höhe der Gebäude in den zwingend II. Gesch. Gebieten muss mindestens 550 m und darf maximal 650 m betragen. Der Sparrenanschnittspunkt darf nicht höher als 0,60 m über oberste fertige Geschosdecke liegen. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Die Dachneigung und Dachform sind im nebenstehenden Plan eingetragen. Alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach zu bauen. W = Walmdach, SD = Satteldach.

DURCH ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT AUFGEHOVEN.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.1983 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 207 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 19.01.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.1983 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.01.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.01.1984 BIS 27.02.1984 GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.1983 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2 a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER VERFAHRENS- UND ANFORDERUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

Landkreis Osnabrück, Der Oberverwaltungsbehörde

Osnabrück, den 12. DEZ. 1984

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2756 BER. S. 3671), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER § 9 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 05.12.1983 (NDS. GVBl. S. 281) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBl. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230).

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 207 AM RASENDEN BOLLER BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND BEZÜGLICH DER GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Glandorf, den 05.09.84

gez. Lefken, Bürgermeister

gez. Karthaus, Gemeindevorstand

HINWEIS: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 12.07.1984 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) NDSO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 207 HIERMIT AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 12.07.1984 (AZ. ...) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN (MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984) ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.01.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER VERFAHRENS- UND ANFORDERUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Glandorf, den 05.09.1984

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Glandorf, den 02.11.1985

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 207 „AM RASENDEN BOLLER“ DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 02.11.1985

GEZ. LEFKEN, Bürgermeister

GEZ. KARTHAUS, Gemeindevorstand

Landkreis Osnabrück, Der Oberverwaltungsbehörde

Osnabrück, den 12. DEZ. 1984

Landkreis Osnabrück, Der Oberverwaltungsbehörde

Osnabrück, den 12. DEZ. 1984

Landkreis Osnabrück, Der Oberverwaltungsbehörde

Osnabrück, den 12. DEZ. 1984

Landkreis Osnabrück, Der Oberverwaltungsbehörde

Osnabrück, den 12. DEZ. 1984

Die Planunterlagen entspringen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.07.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 23.07.1984

Katasteramt

GEZ. BRANDT WEHNER

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Bad Laer

Gemarkung Glandorf

Flur 1,2,7,12 Maßstab 1:1000

zur Vervielfältigung unter den am 23.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zur diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 206/79.

Ausfertigung Osnabrück den 23.5.1979

Katasteramt

in Auftrag